

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
für ein
Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz betreffend
die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen geändert wird
(Oö. Chancengleichheitsgesetz-Novelle 2014)**

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-2013-1171/13]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008, ist in seiner Stammfassung am 1. September 2008 in Kraft getreten und wird seit mehr als fünf Jahren in Oberösterreich vollzogen. Im Jahr 2012 wurde das Oö. ChG evaluiert. Auf Basis der Ergebnisse der Evaluierung und den anschließenden Gesprächen mit Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern werden mit der vorliegenden Novelle folgende Änderungen des Oö. ChG umgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Hauptleistung Persönliche Assistenz nach § 13 wird ein "Auftraggebermodell" eingeführt, welches den Menschen mit Beeinträchtigungen einen höheren Grad an Selbstbestimmung ermöglicht. Durch die Selbstorganisation in der Inanspruchnahme der Leistung wird die Persönliche Assistenz je Stunde günstiger. Hier sind einige legislative Änderungen im Dritten Hauptstück notwendig.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Klarstellung der Persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 hinsichtlich jener Menschen mit Beeinträchtigungen, welche aus dem Strafvollzug entlassen werden. In letzter Zeit kam es vermehrt dazu, dass der Bund bzw. die Justiz entgegen der bisherigen Regelungen bestimmte Kosten nicht mehr für bedingt Entlassene übernommen hat und versucht hat diese Kosten auf das Land Oberösterreich zu übertragen. Mit Umlaufbeschluss der Landessozialreferentenkonferenz, Zl. VSt-291/4 wurde am 12. Juli 2013 beschlossen, dass das Bundesministerium für Justiz (BMJ) ersucht werde, im Hinblick auf die unterschiedliche höchstgerichtliche Rechtsprechung für rechtliche Klarstellung der Kostentragungspflicht nach § 179a StVG - insbesondere bei Annexleistungen - unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundes für die Strafrechtspflege, zu sorgen.

Seitens des Bundesministeriums für Justiz wurde mit Schreiben (BMJ-S625.073/0002-IV 1/2013) vom 18. Juli 2013 auf diesen Umlaufbeschluss reagiert und mitgeteilt, welche Kosten vom Bund getragen werden. Hier wird klargestellt, dass in Zukunft kein Anspruch auf Leistungen nach dem Oö. ChG für Menschen mit Beeinträchtigungen besteht, die auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung bzw. einer gerichtlichen Weisung, eine Entwöhnungsbehandlung, psychotherapeutische oder medizinische Behandlung auf Grund von Maßnahmen nach dem StGB bzw. SMG in Anspruch nehmen sollen.

Im § 10 wird eine begleitende Maßnahme zur Frühförderung in Form von Familienbegleitung eingeführt. Ebenso wird es zu einer normativen Verankerung der Übernahme von Begräbniskosten analog zur Regelung des § 21 Oö. BMSG im § 18 geben. Es werden neue Bescheidformate in "Leicht Lesen" und "Leicht Verständlich" gesetzlich eingeführt.

Es werden weitere legistische und redaktionelle Korrekturen durchgeführt. Diese resultieren einerseits aus der Verwaltungspraxis und andererseits aus dem Oö. Reformprojekt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Landesgesetzes beruht auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch die Einführung des "Auftraggebermodells" bei der Hauptleistung Persönliche Assistenz gemäß § 13 wird es zu einer deutlichen Reduktion des Stundenpreises für diese Leistungsform kommen, wodurch Menschen mit Beeinträchtigungen im Bedarfsfall mehr Leistung in Anspruch nehmen werden können. Dies hat keine finanziellen Mehrbelastungen für das Land Oberösterreich zur Folge, sondern bedeutet, dass mit demselben Finanzvolumen mehr Stunden an Persönlicher Assistenz geleistet werden können. Im Bereich der Kostenübernahme der Bestattungskosten für Menschen mit Beeinträchtigungen wird es zu keinen wesentlichen Belastungen für das Land Oberösterreich kommen, da die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, dass sich die Anwendungsfälle in Grenzen halten (2013: drei Fälle). Bei durchschnittlichen Kosten für eine Beerdigung in Höhe von ca. 4.000 Euro käme es somit zu einer vermuteten Mehrbelastung von ca. 12.000 Euro pro Jahr.

Es werden Zusatzkosten für die Einführung der neuen Bescheidstandards "Leicht Lesen" und "Leicht Verständlich" entstehen. Dies ist mit einem erhöhten Papierverbrauch und dadurch erhöhten Porti begründet. Die Kosten stellen allerdings eine vernachlässigbare Größe dar.

Auch mit der Maßnahme der Familienbegleitung kommt es zu keiner Kostenerhöhung. Die in Einzelfällen erforderliche Familienbegleitung (sieben Familien 2012) wird durch eine Effizienzsteigerung kompensiert.

1. Vollzugskosten

Die Darstellung der Vollzugskosten erfolgt in folgender Gliederung:

- a) Vorbemerkungen und Hinweise
- b) Analyse der Leistungsprozesse
- c) Kostendarstellung je Leistungsprozess

a) Vorbemerkungen und Hinweise

Die Abschätzung der Vollzugskosten dieses Landesgesetzes erfolgt unter Zugrundelegung folgender allgemeiner Prämissen:

- Erlassung einer Gesetzesnovelle - allgemeiner Ablauf:

Für die Leistungsprozesse, die die Novellierung von Gesetzen zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung der Kosten an Hand eines vom Amt der Oö. Landesregierung erstellten allgemeinen Verfahrensablaufs.

Leistung	Durchschnittliche Dauer in Minuten (Std.)			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Vorarbeiten Erstellung eines Begutachtungsentwurfs (inkl. Erläuterungen und Darstellung der finanziellen Auswirkungen)	1.920 (32,0)	600 (10,0)	0	0
Begutachtungsverfahren Prüfung und Endfassung des Gesetzestextes	600 (10,0)	210 (3,5)	0	90 (1,5)
Beschlussfassung und Kundmachung Beschlussfassung in der Landesregierung, Druck und Kundmachung (analog und digital)	180 (3,0)	75 (1,25)	470 (7,83)	90 (1,5)
Summe:	2.700 (45,0)	885 (14,75)	470 (7,83)	180 (3,00)

- Individuelle Verwaltungsverfahren:

Die Kosten der Leistungsprozesse wurden aus Zweckmäßigkeitgründen ohne Zuhilfenahme eines Simultanprogramms ermittelt und basieren auf entsprechenden Annahmen oder statistischen Grundlagen.

- Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten:

Bei der Berechnung der Personalkosten wurden als Grundlage die nachfolgenden durchschnittlichen Personalausgaben herangezogen. Sie ergeben sich aus dem Anhang 3.1 der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 1262/2010:

Verwendungs-, Entlohnungsgruppe	Euro/Min.	Euro/Std.
A/a	0,73	43,92
B/b	0,52	31,01
C/c	0,38	23,05
D/d	0,30	17,93

Zu diesen Personalkosten sind jeweils Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzuzurechnen:

- für Sachkosten: 12 % der Personalkosten
- für Raumkosten: Personalbedarf x 14 m² (= durchschnittliche Bürofläche pro Bediensteten) x kalkulierte Miete
- für Verwaltungsgemeinkosten (Amtsleitung, Personalverwaltung usw.): 20 % der Personalkosten

b) Analyse der Leistungsprozesse

Folgende Leistungsprozesse fallen im Bereich der Vollzugskosten für die Verwaltungsbehörden (Oö. Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden) einerseits und die regionalen Träger sozialer Hilfe andererseits an:

Der Analyse der Leistungsprozesse ist vorzuschicken:

Erstens handelt es sich bei der Mehrzahl der Leistungsprozesse um solche, die auch schon bisher nach dem Oö. ChG angefallen sind. Auf die einzelnen Leistungsprozesse wird in der Folge nur dann näher eingegangen, wenn es sich um neue oder solche Prozesse handelt, die durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben mit veränderten Kostenauswirkungen verbunden sind. Durch die Einführung der Bescheide in den Standards "Leicht Lesen" und "Leicht Verständlich" kommt es zu einem geringen Mehraufwand bei der Bearbeitungszeit bei den Behörden erster Instanz. Da die zuständigen Mitarbeiter (Bedarfskoordinatorinnen und Bedarfskoordinatoren) schon bisher die Verfahren für das Oö. ChG durchgeführt haben, ergibt sich ein geringer, erhöhter Aufwand bei den Behörden erster Instanz. Durch den Entfall der verpflichtend durchzuführenden Assistenzkonferenzen bei bestimmten Hauptleistungen (§§ 9, 10 und 12 Abs. 2 Z 3) kommt es zu einem geringeren Verwaltungsaufwand bei den Behörden erster Instanz.

Der entstehende Mehraufwand bei der Bescheiderstellung wird pro Leistung wie folgt geschätzt:

	A/a	B/b	C/c	D/d
Minuten		10	5	

2. Nominalkosten (Transferzahlungen)

Wie schon zuvor ausgeführt wird es zu Zahlungsverpflichtungen für die Übernahme von Bestattungskosten von ca. 12.000 Euro pro Jahr kommen. Weitere Nominalkosten sind nicht zu erwarten.

3. Externe Kosten

Externe Kosten sind mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf nicht verbunden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden Vorschriften des Unionsrechts entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Dieses Landesgesetz ist intentional auf die Förderung von Menschen mit Beeinträchtigungen ausgelegt und hat daher auf diese Gruppe besondere - positiv zu bewertende - Auswirkungen.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 4 Abs. 1):

Für Personen, die auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung oder richterlichen Weisung eine Leistung nach dem Oö. ChG in Anspruch nehmen sollen, kommt es zu Änderungen. Mit Beschluss VSt-704/196 der Landessozialreferentenkonferenz in Lutzmannsburg vom 14. Mai 2006 wurde festgehalten, dass die alleinige Zuständigkeit des Bundes bei der Strafgerichtsbarkeit gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG gegeben ist. Der Bund habe damit auch den gesamten Kostenaufwand zu tragen, welcher sich in diesem Zusammenhang ergibt.

Durch die Neueinführung eines § 4 Abs. 1 Z 4 kommt es zu einer Klarstellung der Kostentragung im Bereich der Forensik. Mit Schreiben des Bundesministerium für Justiz vom 24. September 2002 hat der Bund festgehalten: "Nach § 41 Abs 1 SMG hat der Bund die Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 SMG in den Fällen der §§ 35 bis 37, 39 SMG und 180 Abs. 5 Z 4a StPO sowie die Kosten der Behandlung eines Rechtsbrechers, dem aus Anlass einer mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel im Zusammenhang stehenden Verurteilung die Weisung erteilt worden ist, sich einer Entwöhnungsbehandlung, sonst einer medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 1 und 3 StGB), dann zu übernehmen, wenn der Rechtsbrecher sich der Maßnahme in einer Einrichtung oder Vereinigung gemäß § 15 SMG unterzieht, nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen auf Grund von Gesetzen der Länder oder seiner gesetzlichen Sozialversicherung hat und sein Fortkommen durch die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten erschwert würde."

Auf Grund des Umlaufbeschlusses VSt-291/4 erging mit Schreiben vom 18. Juli 2013 eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zu der Frage: "Gerichtlich angeordnete Maßnahmen wie z.B. stationäre Therapie - Kostentragung gemäß § 179a StVG". Mit diesem Schreiben wurden die "Leistungen", welche unter die Kostentragungspflicht des Bundes fallen, konkretisiert und folgendermaßen aufgezählt:

"Diese Wohneinrichtungen dienen der sozialarbeiterischen stationären Betreuung der Entlassenen und verfolgen vorrangig folgende Ziele:

1. Psychische, physische, emotionale und soziale Stabilisierung
2. Erhalt, Stärkung bzw. Wiederaufbau sozialer Netzwerke, Verbesserung der Beziehungsfähigkeit
3. Verhinderung neuerlicher Delinquenz
4. Finanzielle Absicherung
5. Tagesstrukturierung durch Beschäftigung, Haushaltsführung und Freizeitgestaltung

6. Aufbau sozialer Kompetenzen und Festigkeit des Selbstwertgefühls
7. Regelung finanzieller Angelegenheiten (Unterhaltszahlungen, Schuldenregulierung)
8. Einhaltung der gerichtlichen Weisungen & Auflagen
9. Erlangung geeigneter Beschäftigungs- und Wohnmöglichkeit
10. Soziale und gesellschaftliche Integration"

Somit ist - auch von Seiten des Bundes - geklärt, welche Leistungen in die Zuständigkeit desselben fallen. Es sind auch die Kosten zB für Tagesstrukturierung (wie fähigkeitsorientierte Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG) vom Bund zu übernehmen, auch wenn diese Leistungen von Einrichtungen nach dem Oö. ChG erbracht werden.

Für Menschen mit Beeinträchtigungen, welche auf Grund einer Verurteilung eines ordentlichen Gerichts oder einer Weisung eines solchen (ua. § 51 Abs. 3 StGB, §§ 11, 35 bis 37 und 39 SMG oder § 173 Abs. 5 Z 9 StPO), eine Maßnahme (nach dem Oö. ChG) in Anspruch nehmen, ist der Bund zuständig und hat für derartige Maßnahmen die Kosten zu tragen. Ebenso verhält es sich mit Sachverhalten, denen § 166 Z 1 und § 179a StVG zugrunde liegen, da hier schon im Vorhinein die Subsidiarität bzw. die Zuständigkeit des Landes Oberösterreich ex lege ausgeschlossen ist.

Weitere Änderungen in dieser Norm ergeben sich dadurch, dass im Abs. 1 lit. c derzeit nur Personen angeführt sind, welche einen Daueraufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" nach § 45 NAG haben. Da durch die Einführung des Oö. BMSG der Bezieherkreis für Sozialhilfeleistungen erweitert wurde, ist es erforderlich, dass der Bezieherkreis für Leistungen nach dem Oö. ChG analog erweitert wird, um etwaige Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Durch diese Änderungen kommt es auch zu einer genaueren Determinierung, wem Leistungen nach dem Oö. ChG nicht zuerkannt werden können (außer es liegt ein Ausnahmetatbestand des Abs. 6 vor). So sind

- Asylwerberinnen und Asylwerber,
- Personen, die auf Grund eines Reisevisums oder ohne Sichtvermerk einreisen (Touristinnen und Touristen) und
- nichterwerbstätige EU- bzw. EWR-Bürgerinnen und Bürger, sowie Staatsangehörige eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Staatsangehörigen Österreichs und deren Familienangehörige

grundsätzlich nicht berechtigt, eine Leistung nach dem Oö. ChG zu erhalten. Im Abs. 1 lit. c werden auch die Familienangehörigen mit dem entsprechenden NAG-Titel "Daueraufenthalt-Familienangehörige" eingefügt, da diese auch leistungsberechtigt sind. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte werden durch Art. 23 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie durch Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004, über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, subsidiär Schutzberechtigte durch die zuletzt genannte Norm gleichgestellt.

Zu Art. I Z 3, 4 und 5 (§ 7):

Hier kommt es auf Grund der Evaluierung des Oö. ChG zu einigen Anpassungen im Bereich der Begriffsbestimmungen. So wird in Z 17 der Begriff "peers" durch "Peer-Beraterinnen und Berater" ersetzt. Ebenso kommt es auf Grund der Einführung der "Familienbegleitung" als begleitende Maßnahme zur Frühförderung gemäß § 10 und der "Persönlichen Zukunftsplanung" zu einer notwendigen Einführung dieser Begriffe in Z 10 bzw. 26.

Zu Art. I Z 6 (§ 8 Abs. 2):

Bei der Persönlichen Assistenz im Auftraggebermodell erhalten die Menschen mit Beeinträchtigungen nicht unmittelbar durch eine anerkannte Einrichtung (§ 27) die Leistung, sondern organisieren sich im Sinn des Empowerment und der Selbstbestimmung, eigenständig die Assistentinnen bzw. Assistenten und bestimmen deren Aufgaben. Da die Leistung der Persönlichen Assistenz als Sachleistung (Trägermodell) oder als Geldleistung (Auftraggebermodell) gewährt werden kann, wurde diese Änderung notwendig.

Zu Art. I Z 7 (§ 9):

Im Bereich der Hauptleistung Heilbehandlung werden einige Klarstellungen vorgenommen. Da das Hauptziel des § 9 eine Beeinträchtigung zu beseitigen oder zu verringern oder deren Verschlechterung zu verhindern ist, liegt hierbei das Hauptaugenmerk auf Therapien. Die "allgemeine" Gesundheitsversorgung bzw. Gesundheitsvorsorge stand nicht im primären Fokus dieser Leistung, zumal entweder über die Leistung des § 18 oder aber über Leistungen des Oö. BMSG die Möglichkeit besteht, eine Versicherung (entweder für Hauptleistungsbezieherinnen bzw. Hauptleistungsbezieher des Oö. ChG oder für Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG) zu beziehen. In Anlehnung an die Regelungen des § 17 Abs. 3 und 4 Oö. BMSG wird nunmehr eine genauere Definition im Gesetz eingeführt, die determiniert, welche Kosten im Rahmen der Hauptleistung Heilbehandlung übernommen werden. Die Regelung des Abs. 3 sollte (der ursprünglichen Intention entsprechend) nur mehr in Einzelsituationen zur Anwendung kommen.

Zu Art. I Z 8 (§ 13):

Bei der Hauptleistung Persönliche Assistenz wird ein "Auftraggebermodell" eingeführt. Die Verordnungsermächtigung des Abs. 4 ist daher um die jeweilige Art der Hauptleistung zu ergänzen.

Zu Art. I Z 9 (§ 17):

Hier handelt es sich um notwendige Ergänzungen auf Grund der Einführung des Begriffs "peer-Beraterinnen und Berater", sowie auf Grund der Einführung der Maßnahme "Persönliche Zukunftsplanung".

Zu Art. I Z 10, 11 und 12 (§ 18):

Die bisherige Verfahrensweise bei der Übernahme von Bestattungskosten von Menschen mit Beeinträchtigungen, welche (oder deren Nachlass) nicht über die finanziellen Ressourcen verfügt haben, war geprägt von negativen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften. Mit der eingeführten Regelung, welche sich an § 21 Oö. BMSG anlehnt, soll es für die Zukunft Klarheit geben, wann das Land Oberösterreich für die Kosten einer Bestattung aufzukommen hat.

Zu Art. I Z 13 (§ 19):

Bei dieser Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen auch ein Mopedauto oder auch ein Fahrrad benutzen, um gemäß Abs. 3 Z 2 ihre bescheidmäßig zuerkannte Hauptleistung in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grund wird der Fahrtkostenersatz um diese beiden Fortbewegungsmittel ergänzt.

Zu Art. I Z 14 (§ 20):

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da im Abs. 5 auf eine nicht mehr existente Z 3 im Abs. 2 verwiesen wird.

Zu Art. I Z 15 (§ 22 Abs. 2):

Da bei den Hauptleistungen gemäß §§ 9 und 10 und § 12 Abs. 2 Z 3 die im Abs. 2 verpflichtend vorgesehene Assistenzkonferenz nicht notwendig erscheint, werden diese von der Verpflichtung ausgenommen. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme können aus den zu übermittelnden Unterlagen entnommen werden. Die Leistungen sind zudem zeitlich begrenzt und es liegen standardisierte Leistungsumfänge vor, sodass keine Feststellung eines individuellen Hilfebedarfs erforderlich ist. Bei der Leistung nach § 12 Abs. 2 Z 3 bedarf es einer Flexibilität in der Leistungserbringung (sofort abrufbar). Eine verpflichtende Assistenzkonferenz würde den erforderlichen Ablauf der Leistungsanspruchnahme unnötig verzögern.

Zu Art. I Z 16 (§ 24 Abs. 5):

Das Land Oberösterreich hat in den letzten Jahren versucht, dem Inklusionsgedanken, welcher auch der UN-Behindertenrechtskonvention zu entnehmen ist, dahingehend zu entsprechen, dass möglichst viele Menschen mit Beeinträchtigungen die ihnen zugestellten Bescheide auch verstehen können. Da Menschen mit Beeinträchtigungen nicht immer dieselben kognitiven Fähigkeiten wie Menschen ohne Beeinträchtigungen haben, war es notwendig, hier Bescheide in anderen Formen zu entwickeln. Gemeinsam mit dem Kompetenznetzwerk für Informationstechnologie (ki-i) der JKU Linz wurden deswegen (mit Gütesiegel versehene) Bescheide in den Standards "Leicht Lesen" und "Leicht Verständlich" entwickelt.

Der Standard "Leicht Verständlich" wird zukünftig die Norm bei Bescheiden zu Entscheidungen im Bereich der Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Sollten Menschen mit Beeinträchtigungen jedoch eine spezielle und noch einfacher zu verstehende Form von Bescheiden benötigen, so werden an diese - auf Wunsch - Bescheide im Standard "Leicht Lesen" gestellt.

Zu Art. I Z 17 (§ 27):

Beim "Auftraggebermodell" in der Persönlichen Assistenz nach § 13 wird die Leistung selbst organisiert. Da aber nicht die Menschen mit Beeinträchtigungen als "Auftraggeber" anerkannt werden sollen, ist eine Änderung erforderlich. Die finanzielle Abwicklung wird über einen Trägerverein erfolgen.

Zu Art. I Z 18 (§ 32 Abs. 5):

Die Einsichtnahmemöglichkeit in Chancengleichheitsprogramme in der Dauer von acht Wochen wird als zu lange erachtet, weswegen die Verkürzung auf sechs Wochen vorgeschlagen wird.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen geändert wird (Oö. Chancengleichheitsgesetz-Novelle 2014), nach Vorberatung im Sozialausschuss beschließen.

Linz, am 30. Juni 2014
Für die Oö. Landesregierung:
Mag. Jahn
Landesrätin

**Landesgesetz,
mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit
Beeinträchtigungen geändert wird
(Oö. Chancengleichheitsgesetz-Novelle 2014)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen, LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 lautet:

- "1a. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind sowie an deren Familienangehörige, oder
b. Staatsangehörige eines Staates sind, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Staatsangehörigen Österreichs, oder
c. über einen Daueraufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" (§ 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) oder "Daueraufenthalt-Familienangehörige" verfügen, oder
d. Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte sind,"

2. Am Ende des § 4 Abs. 1 Z 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; nach § 4 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 4 eingefügt:

- "4. Menschen mit Beeinträchtigungen, die aus Anlass einer mit ihrer Gewöhnung an Suchtmittel im Zusammenhang stehenden Verurteilung durch ein ordentliches Gericht einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung (§ 51 Abs. 1 und 3 StGB) oder gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4 SMG in den Fällen der §§ 35 bis 37 und 39 SMG oder des § 173 Abs. 5 Z 9 StPO zu unterziehen haben, haben keinen Rechtsanspruch auf eine Leistung im Sinn des § 8 Abs. 1."

3. Im § 7 wird folgende Z 10a eingefügt:

- "10a. Familienbegleitung: Familienbegleitung soll Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf helfen, Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder zu erfassen und darauf einzugehen; Ziel ist es, die Familien in schwierigen Situationen zu betreuen und zu begleiten. Diese Leistung wird nur im Rahmen der Frühförderung gewährt."

4. Im § 7 Z 17 wird das Wort "peers" durch "Peer-Beraterinnen und Berater" ersetzt.

5. Am Ende des § 7 Z 25 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; nach § 7 Z 25 wird folgende Z 26 eingefügt:

"26. Persönliche Zukunftsplanung: Menschen mit Beeinträchtigungen sollen mit Hilfe verschiedenster Methoden und Moderationsverfahren in einem Gruppensetting (Unterstützungskreis) nachdenken, wie sie ihr Leben gestalten möchten; die Grundlage von Persönlicher Zukunftsplanung ist das personenzentrierte Denken."

6. Im § 8 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Dies gilt auch für Hauptleistungen, die in Form von Geldleistungen zuerkannt werden."

7. Im § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Soweit eine Einbeziehung von Menschen mit Beeinträchtigungen in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist, sind die Kosten für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der Oö. Gebietskrankenkasse für Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung beanspruchen können, zu übernehmen. Erforderlichenfalls sind auch Selbstbehalte, Kostenanteile oder Zuzahlungen, die im Rahmen einer gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind, zu übernehmen."

8. Im § 13 Abs. 4 wird nach dem Wort "Höchstausmaß" die Wortfolge "und die Art (Trägermodell oder Auftraggebermodell)" eingefügt.

9. § 17 Abs. 2 Z 3 und 4 lauten:

"3. Angebote zur Aus- und Weiterbildung von Peer-Beraterinnen und Beratern nach § 7 Z 17, persönlichen Zukunftsplanerinnen und Zukunftsplanern nach § 7 Z 26 und von Mitgliedern der Interessenvertretungen nach §§ 36 und 37;

4. Beratungs- und Informationsdienste, insbesondere durch Peer-Beraterinnen und Berater und persönliche Zukunftsplanerinnen und Zukunftsplaner;"

10. Die Überschrift zu § 18 lautet:

"Selbstversicherung in der Krankenversicherung und Übernahme von Bestattungskosten"

11. Der bisherige § 18 erhält die Absatzbezeichnung "(1)".

12. Im § 18 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

"(2) Für Menschen mit Beeinträchtigungen, welchen eine Hauptleistung nach § 8 Abs. 1 bescheidenmäßig zuerkannt wurde, werden die Kosten einer einfachen Bestattung übernommen, soweit diese nicht aus dem Nachlass getragen werden können oder andere Personen bzw. Einrichtungen zu deren Tragung verpflichtet sind."

13. Im § 19 Abs. 4 wird zwischen dem Wort "Privatfahrzeug" und der Wortfolge "pauschal zu ersetzen" folgende Wortfolge eingefügt:

"(auch für ein Fahrrad oder Mopedauto)"

14. Im § 20 Abs. 5 entfällt die Wortfolge "und 3".

15. Im § 22 Abs. 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Die verpflichtende Assistenzkonferenz entfällt bei Anträgen auf eine Hauptleistung nach §§ 9 und 10 und § 12 Abs. 2 Z 3. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, eine Assistenzkonferenz einzuberufen."

16. Im § 24 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

"(5) Bescheide sind verpflichtend nach dem Standard "Leicht Verständlich" bzw. auf Wunsch des Menschen mit Beeinträchtigungen oder dessen Vertretung, oder bei entsprechendem Bedarf nach dem Standard "Leicht Lesen" auszufertigen."

17. Am Ende des § 27 Abs. 2 Z 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; nach § 27 Abs. 2 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

"3. für Menschen mit Beeinträchtigungen als Auftraggeber im Sinn des § 13 Abs. 4."

18. Im § 32 Abs. 5 erster Satz wird das Wort "acht" durch das Wort "sechs" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.